



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

3231

2025

Ausgegeben zu Mainz, den 28. Februar 2025

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 2025	Zehntes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes	15
25. 2. 2025	Drittes Landesgesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes	24
25. 2. 2025	Landesgesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Rheinland-Pfalz (Grundsteuerhebesatzgesetz Rheinland-Pfalz – GrStHsGRP)	25
25. 2. 2025	Landesgesetz zur Ausführung des Regionalen Zukunftsprogramms und zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes	26
25. 2. 2025	Landesgesetz zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf	50
25. 2. 2025	Fünftes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes	62
12. 2. 2025	Neunundzwanzigste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts	63
13. 2. 2025	Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung	64
18. 2. 2025	Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung, der Arbeitszeitverordnung und der Nebentätigkeitsverordnung	65
18. 2. 2025	Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis)	67
20. 2. 2025	Feststellung einer den Verzicht auf die losweise Vergabe von öffentlichen Aufträgen rechtfertigenden besonderen Ausnahmesituation im Sinne des § 7 Abs. 2 a des Mittelstandsförderungsgesetzes	69

Zehntes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Vom 25. Februar 2025

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 2012-1, wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 6 werden die Worte „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ durch die Worte „häuslicher Gewalt“ ersetzt.
 - Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „Verhaltensweisen (Kriminalprävention)“ durch die Worte „oder bußgeldbewehrter Verhaltensweisen (Prävention)“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte „kriminalpräventive Gremien“ durch die Worte „kommunale Präventionsgremien“ ersetzt.
- Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit Sachen in Verwahrung genommen werden, gelten die §§ 23 bis 25 entsprechend.“

- Folgender § 9 b wird eingefügt:
„§ 9 b

Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme

- (1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr, die von unbemannten Fahrzeugsystemen ausgeht, die an Land, in der Luft oder zu Wasser betrieben werden, geeignete technische Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, soweit die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.
- (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 kann die Polizei technische Mittel zur Erkennung einer Gefahr einsetzen. Die dabei erhobenen Daten dürfen für einen anderen Zweck verwendet werden, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung notwendig ist.“
- § 13 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 werden die Worte „Leib, Leben oder Freiheit“ durch die Worte „Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „der Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ durch die Worte „häus-

Landesgesetz
zur Ausführung des Regionalen Zukunftsprogramms und
zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes*
Vom 25. Februar 2025

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Landesgesetz
zur Ausführung des Regionalen
Zukunftsprogramms „Regional. Zukunft. Nachhaltig.“
(LGRZN)*

Teil 1
Allgemeines

§ 1

Zweck des Gesetzes, Regelungsinhalt

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften mit größeren strukturellen Herausforderungen, im Haushaltsjahr 2025 einmalig Fördermittel in Höhe von insgesamt bis zu 197 Mio. EUR zur Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse zur Verfügung zu stellen. Hierdurch sollen diese bei der Umsetzung von Entwicklungspotenzialen unterstützt sowie im Bemühen um nachhaltiges Handeln gestärkt werden. Die nach diesem Gesetz geförderten Maßnahmen sollen insbesondere dazu beitragen, Strukturdefizite abzubauen beziehungsweise deren Folgen abzuschwächen, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, eine klimagerechte Infrastruktur und Versorgung weiterzuentwickeln sowie den sozialen Zusammenhalt zu stärken.

(2) Dieses Gesetz regelt, für welche investiven und nicht investiven Maßnahmen Fördermittel des Landes aus dem Regionalen Zukunftsprogramm „Regional. Zukunft. Nachhaltig.“ zur Verfügung gestellt werden, wer solche Fördermittel erhalten kann und wie das Verfahren im Einzelnen ausgestaltet ist.

§ 2

Förderfähige Maßnahmen

(1) Förderfähig sind solche Maßnahmen, die dem Gesetzeszweck nach § 1 Abs. 1 entsprechen und innerhalb der Gebietskulisse nach Anlage 1 umgesetzt werden. Dem Gesetzeszweck unterfallen insbesondere die in der Positivliste nach Anlage 2 näher bezeichneten Maßnahmen.

(2) Die Zuwendung ist überwiegend für investive Maßnahmen zu verwenden; bis zu 25 v. H. der Zuwendung können für nicht investive Maßnahmen eingesetzt werden. Zu den investiven Maßnahmen zählen auch Planungs- und Beratungsleistungen externer Dritter, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer investiven Maßnahme stehen. Planungs- und Beratungsleistungen externer Dritter können dabei auch Projektsteuerungsleistungen umfassen.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen können auch zusätzlich entstehende Personalausgaben der nach § 4 Abs. 1 antragsberechtigten kommunalen Gebiets-

körperschaften sowie nicht von Absatz 2 erfasste Planungs- und Beratungsleistungen externer Dritter bis zu einem Anteil von insgesamt 5 v. H. der Zuwendung als nicht investive Ausgaben gefördert werden.

(4) Eine Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist zulässig, soweit die Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts nicht entgegenstehen.

(5) Sofern für eine nach diesem Gesetz grundsätzlich förderfähige Maßnahme bei Antragstellung bereits eine Förderung aus einem anderen Förderprogramm des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union bewilligt wurde, ist eine Förderung derselben Maßnahme nach diesem Gesetz ausgeschlossen. Liegt bei Antragstellung noch keine Bewilligung aus einem anderen Förderprogramm des Landes vor, ist eine Kumulation mit Fördermitteln nach diesem Gesetz möglich, soweit die Gesamtsumme der Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben der Maßnahme nicht übersteigen; in diesem Fall gelten Fördermittel nach diesem Gesetz nicht als neu hinzugetretene Finanzierungsmittel, sondern als Eigenanteil, soweit die Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts nicht entgegenstehen. Satz 2 gilt auch für Förderprogramme des Bundes und der Europäischen Union, soweit Bundes- und Unionsrecht für diese Programme dem nicht entgegensteht.

(6) Die Maßnahmen müssen den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit entsprechen. Die Zuwendungsempfänger haben Betriebs- und Folgekosten sowie den vollständigen Finanzierungsbedarf zu berücksichtigen.

§ 3

Zuständigkeiten

(1) Die fachlich für die kommunale Entwicklung, die Angelegenheiten des Klimaschutzes und die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständigen Ministerien sind für die Ausgestaltung des Förderprogramms zuständig.

(2) Zuständige Bewilligungsbehörde für das Zuwendungsverfahren ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Teil 2

Zuwendungsverfahren

§ 4

Antragsberechtigung,
Verteilungsschlüssel

(1) Antragsberechtigt sind die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte, die aufgrund von größeren strukturellen Herausforderungen bei einer Gesamtbetrachtung der Themenfelder Ökonomie, Infrastruktur, Demografie und Soziales als besonders förderwürdig einzustufen sind. Darüber hinaus sind die Landkreise antragsberechtigt, bei denen sämtliche kreisangehörige Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen. Die nach den Sätzen 1 und 2 antragsbe-

* Durch § 10 Abs. 6 Nr. 12 LGRZN wird Artikel 17 Abs. 15 der Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L, 2024/1275, 08.05.2024) für den Geltungsbereich des Landesgesetzes zur Ausführung des Regionalen Zukunftsprogramms „Regional. Zukunft. Nachhaltig.“ umgesetzt.

(2) Über erhebliche Abweichungen der beantragten Maßnahmen haben die nach § 4 Abs. 1 antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Teil 3 **Schlussbestimmung**

§ 14 **Verordnungsermächtigung**

Die nach § 3 Abs. 1 zuständigen Ministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Ministerium durch gemeinsame Rechtsverordnung

1. das Nähere zum Verfahren nach den §§ 6 bis 8 und 10 bis 13 sowie
2. Abweichungen von den in § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 3 Satz 1 genannten Fristen zu regeln.

Artikel 2 **Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes**

Das Mittelstandsförderungsgesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2022

(GVBl. S. 119), BS 70-3, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Auf eine Aufteilung kann bei Vorliegen sachlicher Gründe verzichtet werden.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 a Satz 5 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
2. In § 12 Satz 2 wird das Wort „jährlich“ durch die Worte „alle zwei Jahre“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung des Zweiten Landesgesetzes** **zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes**

Das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 8. April 2022 (GVBl. S. 119) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 und Artikel 3 Satz 2 werden gestrichen.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 25. Februar 2025
Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer

**Feststellung
einer den Verzicht auf die losweise Vergabe von öffentlichen Aufträgen
rechtfertigenden besonderen Ausnahmesituation
im Sinne des § 7 Abs. 2 a des Mittelstandsförderungsgesetzes
Vom 20. Februar 2025**

Auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 a des rheinland-pfälzischen Mittelstandsförderungsgesetzes hat der Landtag am 1. April 2022 eine besondere Ausnahmesituation festgestellt, die einen Verzicht auf die losweise Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den von der Flutkatastrophe betroffenen Kommunen (Landkreise Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg, Vulkaneifel sowie Stadt Trier) rechtfertigt. Der Verzicht galt zunächst bis 31. März 2024. Dieser Beschluss wurde in der Sitzung des Landtags am 22. Februar 2024 um ein Jahr bis 31. März 2025 verlängert (GVBl. S. 66).

I. Der Landtag stellt fest:

Der Wiederaufbau des Ahrtales ist und bleibt eine in der Geschichte des Landes außerordentliche Herausforderung. Nach wie vor zeigt sich, dass eine Vielzahl der notwendigen Baumaßnahmen, insbesondere im Bereich der Infrastruktur, des Wohnungsbaus und der öffentlichen Einrichtungen, noch im Planungsstadium befinden. Gleichzeitig hat sich gezeigt, dass der Aufbau von Strukturen und die Koordination komplexer Projekte mehr Zeit in Anspruch nehmen als ursprünglich angenommen.

Es wird deutlich, dass die Umsetzung der großvolumigen Baumaßnahmen in den kommenden Monaten nicht abgeschlossen sein wird. Vielmehr zeichnet sich ab, dass viele Projekte erst in den nächsten zwei Jahren entscheidende Fortschritte machen können, da es sich um langfristige Vorhaben handelt, die sowohl eine solide Planungsgrundlage als auch verlässliche Ressourcen erfordern.

Eine Verlängerung der laufenden Maßnahmen auf zwei wei-

tere Jahre ist erforderlich, um dem großen Umfang und der Komplexität der Aufgaben gerecht zu werden. Durch eine langfristige Perspektive kann sichergestellt werden, dass die betroffenen Regionen nachhaltig wiederhergestellt und zukunftsfähig gestaltet werden. Der Landtag unterstreicht daher die Bedeutung eines fortgesetzten Engagements für den Wiederaufbau des Ahrtales.

II. Der Landtag beschließt:

1. Der Landtag stellt fest, dass die besondere Ausnahmesituation nach der Hochwasserkatastrophe im Norden und Westen von Rheinland-Pfalz in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 im Sinne des § 7 Abs. 2 a des Mittelstandsförderungsgesetzes, die der Landtag am 1. April 2022 erstmals festgestellt hat – Drucksachen 18/2759 und 18/8765 –, noch immer vorliegt und der Verzicht auf die losweise Vergabe von öffentlichen Aufträgen weiterhin gerechtfertigt ist.
2. Der Verzicht erstreckt sich weiterhin auf Maßnahmen nach Nummer 5 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung – VV Wiederaufbau RLP 2021 – vom 23. September 2021 (MinBl. S. 126) und damit im Zusammenhang stehende Vergabeverfahren im Gebiet der Landkreise Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie die kreisfreie Stadt Trier.
3. Der Verzicht gilt bis 31. März 2027.
4. Diese Feststellung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz bekannt zu machen.

Mainz, den 20. Februar 2025
Der Präsident des Landtags
Hendrik Hering